

Darlehensvertrag

zwischen der

Windpark Lumdatal GmbH,

_____,' _____,'

- im Folgenden Darlehensnehmerin genannt -

und

.....
(Name)

.....
(Anschrift)

- im Folgenden Darlehensgeber genannt -

§ 1 Zweck

Die Windpark Lumdatal GmbH (WPL) beabsichtigt, die Bürgerenergiegesellschaft Staufenberg mbH & Co. KG (BEG) von der Max Bögl Eventus GmbH (MBE) zu erwerben. Die BEG ist Eigentümerin des Windparks Staufenberg mit einer Gesamtleistung von 18 Megawatt, der im August 2022 in Betrieb genommen worden ist. Zweck des Darlehens ist die Abdeckung des nicht durch Bankdarlehen gedeckten Betrages des Kaufpreises, der an die MBE auf Grundlage des Nachtrags II vom 05.05.2023 zum Anteils- und Abtretungsvertrag, Optionsvereinbarung vom 30.06.2021 zu entrichten ist.

§ 2 Wirksamkeit des Vertrages

Der Darlehensvertrag wird von Anfang an unwirksam, wenn der Kaufvertrag zum Erwerb der Beteiligung an dem Projekt gemäß § 1 nicht zustande kommt.

§ 3 Vertragslaufzeit

Der Darlehensvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2046 und beginnt mit der Übernahme des Unternehmensanteils durch die WPL (geplant zum 01.01.2023), jedoch nicht vor Eingang des vollständigen Darlehensbetrages auf dem angegebenen Konto der Darlehensnehmerin.

§ 4 Darlehenssumme

1. Höhe der Darlehenssumme

Der Darlehensgeber stellt der Darlehensnehmerin die Darlehenssumme

von __. __,00 Euro, in Worten: --- _____ **tausend**---

bereit.

Der Darlehensgeber überweist den Darlehensbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss auf das Konto der WPL unter Angabe des Verwendungszwecks:

„Nachrangdarlehen Windpark Staufenberg, (Name Darlehensgeber)“

Konto bei der Bank: (Name des Kreditinstituts der WPL)

.....

BIC:

IBAN: DE

§ 5 Verzinsung

Die Verzinsung erfolgt ab Kauf der Unternehmensbeteiligung gemäß § 1, jedoch nicht vor Eingang des vollständigen Darlehensbetrages auf dem Konto der Darlehensnehmerin.

1. Auslegungsertrag

Als Auslegungsertrag liegt dem Park eine Energiemenge von 40.671 MWh (P75 Ertrag) bei einer EEG-Vergütung von 80 EUR/ MWh, somit 3.253.680 € zugrunde.

2. Basiszins

Das Darlehen wird im Jahr 2023 sowie dem darauf folgenden Jahr 2024 mit einem nominalen Zinssatz von 6,0 % pro Jahr verzinst.

3. Erfolgswzins

Ab dem Jahr 2025 wird ein erfolgsabhängiger jährlicher Zins gezahlt. Für die Bemessung des Erfolgswzinses werden die vom Windpark erlösten Vergütungen dieses Jahres, abzüglich der tatsächlich aufgewendeten Direktvermarktungskosten, soweit sie 25.000 € übersteigen und der vertraglich

vereinbarten Mehrerlösbeteiligung der Max Bögl Eventus GmbH errechnet. Der so ermittelte Erlös und der Erlös der beiden Vorjahre werden arithmetisch gemittelt und ins Verhältnis zur Vergütung des Auslegungsertrags gemäß § 5 Ziffer 1 gesetzt. Das Ergebnis ist ein prozentualer Erlös der 3 Betriebsjahre. Der Erfolgszins ermittelt sich dann nach folgender Tabelle:

Vorgesehen sind für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. August 2042, in dem die Vergütung mindestens auf Grundlage des EEG erfolgt, folgende Zinssätze, vorbehaltlich der endgültigen nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung der WPL festgelegten Sätze:

prozentualer Erlös	Erfolgszins		prozentualer Erlös	Erfolgszins
unter 88 %	0,0 %		ab 100 %	6,0 %
ab 89 %	0,5 %		ab 101 %	6,5 %
ab 90 %	1,0 %		ab 102%	7,0 %
ab 91%	1,5 %		ab 103 %	7,5 %
ab 92 %	2,0 %		ab 104 %	8,0 %
ab 93 %	2,5 %		ab 105 %	8,5 %
ab 94 %	3,0 %		ab 106 %	9,0 %
ab 95 %	3,5 %		ab 107 %	9,5 %
ab 96 %	4,0 %		ab 108 %	10,0 %
ab 97 %	4,5 %		ab 109 %	10,5 %
ab 98 %	5,0 %		ab 110 %	11,0 %
ab 99 %	5,5 %		ab 111 %	11,5 %
			ab 112 %	12,0 %

Die Zahlung der Zinsen ist jeweils nachträglich zum 31. März des Folgejahres fällig. Der Zeitraum der Zinsberechnung ist jeweils der 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

Für den Zeitraum vom 1. November 2042 bis zum Ende der Darlehenslaufzeit gelten diese Zinssätze unter dem Vorbehalt weiter, dass die Markterlöse, die je kWh erzielt werden, mindestens die Höhe der EEG-Vergütung des vorherigen Zeitraums haben. Soweit sie niedriger liegen, wird die Geschäftsführung der WPL der Darlehensnehmerin auf Grundlage der wirtschaftlichen Rahmendaten einen Vorschlag zur vorzeitigen Tilgung gemäß § 6 dieses Vertrages machen oder eine an die Rahmendaten angepasste Zinsstaffelung festlegen. Diese Regelungen werden von

der Gesellschafterversammlung der WPL bis zum 28. Februar des auf den Zinsberechnungszeitraum folgenden Jahres beschlossen und festgelegt.

Voraussetzung für die Auszahlung der Zinsen ist, dass die finanzierenden Banken einer Zinszahlung zustimmen. Dies ist nach den getroffenen Vereinbarungen dann der Fall, soweit ausreichend Liquidität zur Verfügung steht, damit Zins- und Tilgungsleistungen der Bankdarlehen und die laufenden Betriebskosten des Windparks sicher bedient werden können.

§ 6 Tilgung

Das Darlehen ist von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber innerhalb der Vertragslaufzeit vollständig zurückzuzahlen. Die planmäßige Tilgung beträgt

- Von 2023 bis 2041: Es wird keine feste Tilgung vereinbart.
- 2042 bis 2046: Es erfolgt eine Tilgung des Restbetrags in gleichen Teilen.
- Eine jährliche Sondertilgung von bis zu 10% des ursprünglichen Darlehensbetrags ist in der gesamten Vertragslaufzeit zulässig.

Die Tilgungszahlung eines Jahres erfolgt im Folgejahr gleichzeitig mit der Auszahlung der Zinsen gemäß § 5.

§ 7 Nachrangigkeit

1. Die Forderung des Darlehensgebers wird ausschließlich aus Bilanzgewinnen oder einem Liquiditätsüberschuss beglichen.
Die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung der Zinsen können nicht verlangt werden, solange und soweit die Darlehensnehmerin dieses Kapital zur Erfüllung ihrer fälligen Verbindlichkeiten benötigt.
2. Zwischen der Gesellschaft und einem jeden Darlehensgeber wird zur Vermeidung einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft folgende Rangrücktrittsvereinbarung geschlossen:
 - 2.1 Die Darlehensgeber treten hiermit mit ihren sämtlichen Forderungen aus diesem Darlehensvertrag (einschließlich der gegenwärtig bereits aufgelaufenen und zukünftig noch entstehenden Zinsen und Kosten) gegen die Gesellschaft hinter sämtliche Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen anderen Gläubiger der Gesellschaft im Rang hinter die vorgenannten Forderungen anderer Gläubiger zurück, soweit die anderen Gläubiger nicht ebenfalls die Nachrangigkeit ihrer Forderungen vereinbart haben; mit ebenfalls zurückgetretenen Gläubigern, insbesondere auch im Verhältnis der Darlehensgeber untereinander, besteht Gleichrang. Die

Darlehensgeber können damit innerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft nur nachrangig nach den Forderungen gemäß § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 InsO, also im Rang des § 39 Abs. 2 InsO, befriedigt werden.

- 2.2 Die Darlehensgeber verpflichten sich, ihre nachrangigen Forderungen gegenüber der Gesellschaft nicht vor Fälligkeit geltend zu machen. Der Darlehensgeber ist nicht berechtigt, seine nachrangigen Forderungen gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen, solange die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderungen zu einer Überschuldung der Gesellschaft im Sinne des § 19 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO führen würde.
- 2.3 Tilgung, Zinsen und Kosten der im Rang zurückgetretenen Forderungen können die Darlehensgeber außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur verlangen, soweit die Gesellschaft die Leistung aus künftigen Bilanzgewinnen, aus freiem Vermögen im Sinn von weiterem, die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden Vermögen oder einem etwaigen Liquidationsüberschuss und erst nach Befriedigung sämtlicher gegenüber dieser Forderung nicht nachrangiger Gläubiger möglich ist.
- 2.4 Die Wirksamkeit des Rangrücktritts wird durch einen etwaigen Wechsel der Rechtsform oder Inhaberschaft der Gesellschaft nicht berührt.

§ 8 Bankverbindung

Die Zins- und Tilgungszahlungen sind von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber auf das Konto bei der Bank:

Bank

BIC:

IBAN: DE.....

zu überweisen.

Ändert sich die Bankverbindung des Darlehensgebers, so ist von diesem eine gültige zu benennen. Bis zur Nennung der gültigen neuen Bankverbindung werden die Gelder mit befreiender Wirkung auf das bisher genannte Konto eingezahlt.

§ 9 Unterrichtung des Darlehensgebers durch die Darlehensnehmerin

Die Darlehensnehmerin hat den Darlehensgeber einmal jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres über den Stromertrag zu unterrichten.

§ 10 Kündigung

1. Vorzeitige Kündigung

Der Darlehensgeber kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres vorzeitig kündigen, sofern er eine natürliche oder juristische Person findet, welche den Darlehensvertrag an seiner Stelle fortführt und mit der die Darlehensnehmerin einig wird. Auch die Darlehensnehmerin kann einen Ersatz für den Darlehensgeber vorschlagen. Die der Darlehensnehmerin durch die Kündigung entstehenden Kosten sind von dem Darlehensgeber zu tragen.

2. Wirksamkeit der vorzeitigen Kündigung

Die vorzeitige Kündigung wird erst wirksam, wenn der Darlehensvertrag zwischen dem neuen Darlehensgeber und der Darlehensnehmerin unterzeichnet ist.

3. Kündigung aus wichtigem Grund

Der Darlehensgeber ist berechtigt, sein Nachrangdarlehen unverzüglich - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - zu kündigen und die Rückzahlung zum valutierten Darlehensbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) die Darlehensnehmerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Darlehensnehmerin eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben bzw. ausgesetzt wird oder durch die Darlehensnehmerin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
- c) die Darlehensnehmerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z.B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Darlehensnehmerin im Zusammenhang mit diesen Nachrangdarlehen eingegangen ist. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Die Kündigung durch den Darlehensgeber aus wichtigem Grund hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Die Rückzahlung des valutierten Darlehensbetrages zuzüglich etwaig aufgelaufener Zinsen ist 14 Bankarbeitstage nach der Kündigung aus wichtigem Grund zur Zahlung fällig.

§ 11 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

Die im Nachrangdarlehen gewährten Zinsrechte beinhalten keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Darlehensnehmerin.

Mit Abschluss des Vertrages über Nachrangdarlehen ist weder von der Darlehensnehmerin noch dem Darlehensgeber der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 12 Abtretung/ Verpfändung

Die Abtretung/ Verpfändung aller aus diesem Darlehensvertrag dem Darlehensgeber zustehenden Ansprüche bedarf der Zustimmung der Darlehensnehmerin. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, Ansprüche des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus diesem Vertrag mit eigenen Ansprüchen gegen den Darlehensgeber, insbesondere aus rückständigen Einzahlungen aus dem Geschäftsanteil aufzurechnen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Darlehensnehmerin sendet dem Darlehensgeber nach Erhalt des von dem Darlehensgeber unterschriebenen Vertrags eine von ihr unterschriebene Kopie zu.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 14 Sonstiges

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung durch die andere Vertragspartei. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Eine Änderung von § 7 des Vertrages ist nicht möglich.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz der Darlehensnehmerin.

Staufenberg, _____

Windpark Lumdatal GmbH
Geschäftsführung

Darlehensnehmerin

Ort/Datum:

Name Darlehensgeber

Unterschrift/en
Darlehensgeber

Information über die Risiken eines Nachrangdarlehens und die Prospektpflicht

Bei einem Nachrangdarlehen tritt der Darlehensgeber mit seinem Anspruch auf die Rückzahlung des gewährten Darlehens und der Zinsen hinter die Ansprüche (i.d.R. Forderungen) der anderen Gläubiger zurück.

Im Insolvenzverfahren gilt der Rangrücktritt auch gegenüber den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung. Im Klartext bedeutet dies, dass erst wenn alle anderen Gläubiger sowie die nachrangigen Insolvenzgläubiger befriedigt sind, eine Rückzahlung der nachrangigen Darlehen erfolgt.

Reichen die vorhandenen Mittel nicht oder nicht vollständig aus, so erfolgt keine oder nur eine anteilige Rückzahlung an die Gläubiger der nachrangigen Darlehen.

Darüber hinaus wird auch der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und auf die Auszahlung der Zinsen solange und soweit ausgeschlossen, als diese Forderung einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Windpark Lumdatal GmbH herbeiführen würde.

Die Windpark Lumdatal GmbH hat somit vor der Rückzahlung aus dem nachrangigen Darlehen zu prüfen, ob die Zahlung an den Darlehensgeber zu einem Insolvenzgrund (Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit) führen würde. Ist dies der Fall, kann ebenfalls nicht ausbezahlt werden.

Bei nachrangigen Darlehen handelt es sich nicht um ein bankgeschäftstypisches Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers, sondern um eine unternehmerische Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Mit der Darlehensvergabe geht der Darlehensgeber ein unternehmerisches Geschäftsrisiko ein, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Eine Prospektpflicht besteht für das Nachrangdarlehen nicht.

Ich/Wir bestätige/n den Erhalt der Informationen über die Risiken eines Nachrangdarlehens und die Prospektpflicht.

Ort/Datum.....

Unterschrift
Darlehensgeber